



UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
HEIDELBERG

Informationen und Bedingungen für Abstinenzkontrollprogramme

1. Vertragsgegenstand:

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für die Tätigkeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg.

1.2 Diese AGB gelten für Probanden (alle Geschlechter umfassend), die ein Abstinenzkontrollprogramm im Auftrag/auf Weisung einer Behörde durchführen müssen. Das Abstinenzkontrollprogramm erfüllt nicht die Kriterien „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“, CTU-Kriterien, und ist somit nicht für Führerscheingelegenheiten vorgesehen.

1.3 Das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg führt im Auftrag einer Behörde chemisch-toxikologische Untersuchungen bei den Probanden durch.

1.4 Mit der Auswahl des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg durch eine Behörde, erklärt sich diese mit den in dieser AGB genannten Punkten, die sie betreffen, in der jeweilig gültigen Fassung einverstanden, unabhängig davon, ob die Beauftragung durch das „Auftragsformular für Behörden“ oder durch ein frei formuliertes Dokument, erfolgte.

1.5 Mit der Auswahl des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg durch eine Behörde, erklärt sich der Proband automatisch mit diesen AGB, im jeweilig gültigen Ausgabestand, einverstanden. Eine handschriftliche Zustimmung durch den Probanden ist nicht nötig. Dies gilt insbesondere bei Aufträgen durch Gerichte. Bei Aufträgen durch eine Behörde, die das Auftragsformular für Behörden nutzt, stimmt der Proband mit seiner Unterschrift auf dem Auftragsformular diesen AGB zu.

1.6 Die Auftragsausführung und Organisation der Termine obliegt dem Abstinenzkontrollprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg bzw. deren Mitarbeitern; Anliegen und Fragen können durch den Probanden an die Mitarbeiter gerichtet werden. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch oder per E-Mail zu den auf der Internetseite genannten Sprechzeiten (siehe <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/rechts-und-verkehrsmedizin/einsender-patienteninformationen/abstinenzprogramme>) erfolgen. Auf der Internetseite sind die Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zu entnehmen, welche auch den Einbestellungszeiten entsprechen.

1.7 Die Verantwortung für die berufliche Eignung der im Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg eingesetzten Mitarbeiter unterliegt dem Verantwortungsbereich des Fachbereichsleiters der Forensischen Toxikologie, Dr. rer. nat. Tom R. Sundermann (06221-568949). Für die Befundfreigabe und -erstellung sowie der Befundinterpretation sind der Fachbereichsleiter der Forensischen Toxikologie und sein Stellvertreter (06221-568949) zuständig. Die Verantwortung für die berufliche Eignung des Fachbereichsleiters und dessen Stellvertreter liegt bei Prof. Dr. med. univ. Kathrin Yen, ärztliche Direktorin des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg.

2. Leistungsumfang:

2.1 Der zu untersuchende Analysenumfang und Probenmaterial wird durch die Beauftragung der Behörde definiert.

2.2 In der Untersuchungsgebühr, die am Tag der Urinabgabe erhoben wird, sind folgende Teilleistungen enthalten:

- a) Auftragsanlegung und Versand einer Auftragsbestätigung
- b) Koordination eines Termins mit dem Probanden zur Probennahme
- c) Probennahme und Dokumentation

d) Immunchemische Untersuchung der Probe

e) Bei positiven Befunden im Immunoassay erfolgt immer eine hochdruckflüssigkeitschromatographisch-tandemmassenspektrometrische (LC-MS/MS) oder gaschromatographisch-massenspektrometrische Bestätigungsanalyse (GC-MS), um den Befund zu bestätigen oder als falsch-positiven Befund zu identifizieren.

f) Erstellung, Prüfung und Unterschreiben des Befundberichts, ggf. Erstellung einer Rechnung

g) Versand des Befundberichts an den Auftraggeber, Rechnungsempfänger und Probanden

h) Sonstige Materialkosten und Arbeitsleistungen

2.3 In der Untersuchungsgebühr, die am Tag der Haarabgabe erhoben wird, sind folgende Teilleistungen enthalten:

a) Auftragsanlegung und Versand einer Auftragsbestätigung

b) Koordination eines Termins mit dem Probanden zur Probennahme

c) Probennahme und Dokumentation

d) Hochdruckflüssigkeitschromatographisch-tandemmassenspektrometrische (LC-MS/MS) oder gaschromatographisch-massenspektrometrische (GC-MS) Untersuchung der Probe

f) Erstellung, Prüfung und Unterschreiben des Haargutachtens, ggf. Erstellung einer Rechnung

g) Versand des Haargutachtens an die beauftragende Behörde, an den ggf. abweichenden Rechnungsempfänger und an den Probanden

h) Sonstige Materialkosten und Arbeitsleistungen

2.4 Sollte die Probenabgabe am Untersuchungstag, siehe 6.1 oder 6.2, nicht vollendet bzw. abgebrochen werden, wird die bereits entrichtete Untersuchungsgebühr nicht (im Falle von 6.1) oder nur anteilig in Höhe von 50 % der zu entrichtenden Untersuchungsgebühr (im Falle von 6.2) zurückgezahlt.

2.5 Die Befundberichte und die Haargutachten werden einmalig als Original postalisch der beauftragenden Behörde zugestellt. Der Rechnungsempfänger und der Proband erhalten die Befundberichte und Haargutachten als Duplikate.

2.6 Benötigt die beauftragende Behörde ein Gutachten basierend auf den chemisch-toxikologischen Analysen, z.B. als Beantwortung einer zusätzlichen Fragestellung, ist ein separater Gutachtenantrag bei dem Fachbereichsleiter der Forensischen Toxikologie zu stellen. Die Vergütung des Gutachtens erfolgt gemäß JVEG in der jeweils gültigen Fassung.

2.7 Eine Analyse auf Drogen bzw. Betäubungsmittelrückstände im Urin umfasst folgende Substanz(gruppen): Cannabinoide, Opiate, Kokain, Amphetamine und Methamphetamine, Methadon und Benzodiazepine sowie die jeweiligen Abbauprodukte. Pro Termin werden 120,00 € fällig.

2.8 Eine Analyse auf Drogen bzw. Betäubungsmittelrückstände im Haar umfasst die unter 2.3 genannten Substanz(gruppen). Pro Termin werden 350,00 € fällig.

2.9 Eine Analyse auf Opioide (erweitertes Drogenscreening) im Urin umfasst folgende Substanz(gruppen): Buprenorphin, Tilidin, Tramadol, Fentanyl, Oxycodon sowie die jeweiligen Abbauprodukte. Pro Termin werden 160,00 € fällig.

2.10 Eine Analyse auf Alkohol im Urin umfasst folgende Substanz: das ethanolspezifische Stoffwechselprodukt Ethylglucuronid. Pro Termin werden 100,00 € fällig.

2.11 Eine Analyse auf Alkohol im Haar umfasst folgende Substanz: das ethanolspezifische Stoffwechselprodukt Ethylglucuronid. Pro Termin werden 180,00 € fällig.

2.12 Bei jeder Urinprobe wird zum Ausschluss einer Manipulation der Kreatininwert, pH-Wert, Temperatur und Aussehen (ggf. Geruch) untersucht. Um den Kreatininwert nicht zu verfälschen, ist die Aufnahme mittels Nahrungsergänzungsmitteln untersagt.

2.13 Haaranalysen werden nur an Kopfharen durchgeführt, chemische Haarbehandlungen sind kein Ausschlusskriterium.

2.14 Bei einer Haaranalyse auf Drogen bzw. Betäubungsmittelrückstände werden max. 6 cm, beginnend ab der Kopfhaut, untersucht.

2.15 Bei einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (ethanolspezifisches Stoffwechselprodukt) werden max. 3 cm, beginnend ab der Kopfhaut, untersucht.

2.16 Um eine Überprüfung der Abstinenz des Probanden dauerhaft gewährleisten zu können, ist das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg ganzjährig, unabhängig von Ferien oder anderen Schließungsphasen, geöffnet. Ausnahmen können nur durch höhere Gewalt, bspw. Naturkatastrophen, politische Vorgaben, Pandemien und/oder ähnliches entstehen.

3. Einbestellung und Probennahme:

3.1 Termine für Urin- und Haarentnahmen finden nur werktags (Montag bis Freitag) statt.

3.2 Eine nicht vorhersehbare kurzfristige Einbestellung zur Urinabgabe erfolgt am Vortag. Fällt der Termin auf einen Montag, kann die Einbestellung für den Termin auch sonntags erfolgen. Fällt der Termin auf einen Werktag, nach einem Feiertag, kann die Einbestellung auch am Feiertag erfolgen.

3.3 Ladungen erfolgen ausschließlich per E-Mail oder telefonisch (nur in Ausnahmefällen per Post). Bei telefonischen Ladungen zählt das Angerufen-werden. Probanden, die keine Mailbox haben oder nicht persönlich zur Uhrzeitabsprache erreicht werden, gelten trotzdem als geladen.

3.4 Folgende Terminierungen für Urinabgaben sind nicht zulässig:

- a) Die Einbestellung erfolgt stets zum gleichen Wochentag.
- b) Die Terminierung erfolgt in Absprache mit dem und/oder nach den Wünschen des Probanden.
- c) Die Terminierung erfolgt gekoppelt mit oder in Abhängigkeit von anderen Terminen des Probanden.
- d) Die Einbestellung erfolgt auf Initiative des Probanden.

3.5 Die Erreichbarkeit ist unerlässlich. Der Proband trägt die Verantwortung, die Ladungen fristgerecht zur Kenntnis zu nehmen (ggf. s. Spamordner). Der vorgegebene Termin ist verpflichtend. Für einen reibungslosen Ablauf kann der Proband dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg seine Arbeitszeiten oder Uhrzeitwünsche mitteilen, welche bei Einbestellungen versucht werden zu berücksichtigen.

3.6 Sollte der Proband einen Termin nicht wahrnehmen können, ist das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg rechtzeitig zu informieren. Es wird eine Bescheinigung (vom Arbeitgeber, Krankmeldung, etc.) benötigt, welche belegt, dass eine Wahrnehmung des Termins weder am Einbestellungstag noch am geplanten Untersuchungstag möglich war. Liegt dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg nicht bis zum Folgetag des geplanten Untersuchungstages eine Bescheinigung vor, wird der beauftragenden Behörde der Termin als „unentschuldig nicht wahrgenommen“ mitgeteilt. Die Arbeitgeberbescheinigung muss auf Firmenpapier gedruckt sein, den Firmenstempel sowie die Unterschrift des Vorgesetzten und die genauen Arbeitszeiten des Probanden beinhalten (eine allgemeine Arbeitsbescheinigung bzw. Stundenübersicht ist nicht zulässig). Es muss erkennbar sein, dass eine Terminwahrnehmung innerhalb der Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg nicht möglich war.

3.6.1 Im Fall der Zusendung einer AU-Bescheinigung bzw. Krankmeldung des Probanden für einen nicht wahrgenommenen Termin, trägt der Proband die Verantwortung, eine sich gegebenenfalls verlängernde Nichtverfügbarkeit, umgehend dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg mitzuteilen. Andernfalls gilt der Proband wieder als gesund und einbestellbar.

3.7 Bei jedem Termin ist ein gültiges Ausweisdokument (mit Lichtbild) vorzuzeigen. Andernfalls wird der Termin nicht durchgeführt. Auch hierüber wird die beauftragende Behörde informiert.

3.8 Bei jedem Termin sind alle Medikamente anzugeben, die aktuell eingenommen werden. Verordnungen, die der Rezeptpflicht oder dem Betäubungsmittelrecht unterliegen, sind durch eine Rezeptkopie oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Nachträgliche Nennungen können bei der Befundberichterstellung/-interpretation nicht berücksichtigt werden.

3.9 Die Urinabgabe erfolgt zum Ausschluss einer Manipulation unter Sichtkontrolle.

4. Zahlungsbedingungen:

4.1 Die beauftragende Behörde hat die gesamten Untersuchungskosten nur auf Rechnung zu entrichten, wenn es auf dem Auftragsformular oder im Gerichtsbeschluss angegeben wird. Andernfalls sind die

Untersuchungskosten durch den Probanden beim Termin in bar zu entrichten. Überweisungen oder Kartenzahlungen werden nicht akzeptiert. Das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg kann die Durchführung einer Probennahme sowie ggf. die Erstellung des Befundberichts ablehnen, wenn die Zahlung vom Probanden teils- oder ganz verweigert wird. Die Kosten für die chemisch-toxikologischen Untersuchungen sind gemäß Punkt 2. zu entrichten.

4.2 Sollten Untersuchungsparameter durch die beauftragende Behörde beauftragt werden, welche nicht durch das forensisch toxikologische Labor des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg abgedeckt werden, werden die Proben an ein geeignetes, nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Labor, zur Untersuchung verschickt. Die beauftragende Behörde erhält ggf. direkt von diesem ausgewählten Labor eine Rechnung und ggf. die Ergebnisse. Über die Notwendigkeit des Probenversands wird die beauftragende Behörde informiert. Mit Anerkennung dieses Punkts ist eine separate Entbindung der Schweigepflicht bzw. separate Beauftragung des Probanden nicht notwendig.

4.3 Alle Verwaltungsauslagen sind in den Untersuchungskosten enthalten.

5. Abwesenheiten:

5.1 Jegliche Abwesenheit ist spätestens drei Tage vor Antritt unter 06221-5634661 oder über abstinenz@med.uni-heidelberg.de mitzuteilen.

5.2 Sollte der Proband wiederholt Termine nicht wahrnehmen oder wiederholt längere Abwesenheiten anmelden, die eine Auftragsdurchführung nicht ermöglichen, wird die beauftragende Behörde informiert.

6. Nichtdurchführung bzw. Abbruch von Probennahmeterminen:

6.1 Eine nachweislich manipulierte Probe oder Urinabgabe.

6.2 Wenn dem Probanden innerhalb der Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg keine Urinabgabe gelingt. Der Proband trägt die Verantwortung den Termin pünktlich wahrzunehmen und bei einer Urinabgabe diese zeitnah umsetzen zu können.

6.3 Wenn der Proband außerhalb der Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zur Probenabgabe erscheint. Der Proband trägt die Verantwortung den Termin pünktlich wahrzunehmen und bei einer Urinabgabe diese zeitnah umsetzen zu können.

6.4 Bringt der Proband keinen Ausweis mit Lichtbild zur Identifikation zum Termin mit, wird der Termin nicht durchgeführt.

7. Abbruch einer Beauftragung:

Sollen die Einbestellungen bei einem Probanden eingestellt werden, so ist das dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg schriftlich oder telefonisch durch die beauftragende Behörde oder im Falle eines Gerichtsauftrags durch die weisungsbefugte Bewährungs- und Gerichtshilfe, mitzuteilen.

8. Informationen zu den Kontrollprogrammen, um Verfälschungen von Proben zu vermeiden:

8.1 Um eine Verfälschung der Analyse auf Opiate und/oder Cannabinoide (Urin- und Haarproben) zu vermeiden, muss der Proband auf den Verzehr von mohn- hanf-, CBD- und HHC-haltigen Lebensmitteln, den Einsatz von hanf-, CBD- und HHC-haltigen Pflegeprodukten sowie auf rezeptfreie codein- und morphinhaltige Medikamente verzichten. Andernfalls können Analysen positive Befunde generieren, die nicht von einem positiven Befund durch Drogenkonsum unterschieden werden können. Positive Urinproben auf Opiate können in Ausnahmefällen durch eine Haaranalyse entkräftet werden.

8.2 Um eine Verfälschung der Analyse auf Ethylglucuronid (Urin- und Haarproben) zu vermeiden, muss der Proband auf den Verzehr/Konsum von alkoholhaltigen Lebensmitteln, alkoholhaltige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, den Einsatz von ethanolhaltigen Pflegemitteln/Mundhygienemittel/Kosmetika verzichten. Andernfalls können Analysen positive Befunde generieren, die nicht von einem positiven Befund durch Alkoholkonsum unterschieden werden können.

8.3 Die unwissentliche Aufnahme bzw. Aussetzung von Substanzen, unabhängig ob aktiv oder passiv, sind kein entlastendes Argument und können zu einem positiven Befund führen. Ob dies zu negativen Konsequenzen führt, entscheidet die beauftragende Behörde.

9. Mitwirkungspflicht Proband:

Der Proband ist gegenüber der Untersuchungsstelle zur (wahrheitsgemäßen) Mitwirkung verpflichtet.

10. Gewährleistung:

Mängel müssen unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die beauftragende Behörde angezeigt werden. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg erklärt sich mit der für die beauftragende Behörde kostenlosen Nachbesserung eines mangelhaften Befunds einverstanden.

11. Haftung:

11.1 Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 Im Übrigen ist jede weitere Haftung des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden.

11.3 Die beauftragende Behörde hat etwaige Schäden unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg schriftlich anzuzeigen.

11.4 Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährung nach § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren ab Fertigstellung und Versand des Befunds an die beauftragende Behörde (es gilt das Datum des Poststempels).

12. Schweigepflicht und Datenschutz:

12.1 Die Übersendung von Befunden und die Erteilung von Auskünften an Dritte bedürfen der Entbindung von der Schweigepflicht. Persönliche Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und Schweigepflicht gespeichert und verarbeitet. Die beauftragende Behörde und der Proband stimmen der zweckgebundenen Verarbeitung und Speicherung ihrer Daten zu.

12.2 Schriftliche Unterlagen, die der Proband dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zur Einsicht überlässt und die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, dürfen durch das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg im Original oder in Kopie zu den Akten gelegt werden.

13. Sonstiges:

13.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg des Universitätsklinikums Heidelberg.

13.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Auftragsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und Bedingungsteile. Die nicht rechtswirksame (Teil-)Bestimmung ist durch eine ihr inhaltlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende (Teil-)Bestimmung zu ersetzen.

13.3 Der Proband ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass er diese AGB vollumfänglich inhaltlich verstanden hat. Falls nicht, muss er sich diese AGB eigenverantwortlich vorab übersetzen bzw. erklären lassen.

13.4 Chemisch-toxikologische Befunde und sonstige Unterlagen, die die beauftragende Behörde und der Proband vom Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg in schriftlicher Form erhält, unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg überträgt der beauftragenden Behörde ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Chemisch-toxikologische Befunde und sonstige Unterlagen dürfen nur vollständig und nur für den vorgesehenen Verwendungszweck verwendet und/oder weitergegeben werden.

Das Wichtigste für Probanden zusammengefasst:

- Kontakt Abstinenzprogramm: abstinenz@med.uni-heidelberg.de oder 06221-5634661
- Öffnungszeiten Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-14 Uhr
- Erreichbarkeit für Einbestellung/Terminabsprache unerlässlich. Die Verantwortung liegt vollständig auf Seiten des Probanden.
- Ausweis zur Identifizierung und Untersuchungsgebühr in bar müssen zum Termin mitgebracht werden.
- Sollte der Proband einen Termin nicht wahrnehmen können, ist umgehende Rückmeldung erforderlich. Eine entsprechende Bescheinigung muss bis zum Folgetag des geplanten Untersuchungstages vorliegen.
- Urinabgabe erfolgt unter Sichtkontrolle eines Mitarbeiters des Instituts.
- Abwesenheiten müssen spätestens drei Tage vor Antritt mitgeteilt werden, sonst keine Berücksichtigung.
- Zur Überprüfung der Urinverdünnung wird der Kreatininwert gemessen. Der Proband muss eigenständig eine verwertbare Urinprobe sicherstellen.
- Medikamente müssen bei jedem Termin genannt werden. Verschreibungspflichtige Medikamentenwirkstoffe, auf die getestet (Opiate, Cannabis, Amphetamin, Benzodiazepine, Methadon/Opioide, Ethanol) wird, bedürfen einer ärztlichen Bescheinigung, die zum Termin mitgebracht werden muss.
- Es muss auf entsprechende Lebensmittel, Kosmetikprodukte und dergleichen verzichtet werden, um positive Befunde zu vermeiden. Dazu zählt sowohl die aktive als auch passive Aufnahme.